

## Der Augsburger Bischofsstuhl und der bayerische Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Von *Helmut Witetschek*

Die Säkularisation von 1803 stellte die größte Umwälzung dar, die die katholische Kirche je erlebt hatte. Die Kirchenfürsten wurden entmachtet, die Kirchenbesitzungen enteignet, die kirchlichen Organisationen in Gestalt der alten Bistümer zerschlagen und die Bistumsverwaltungen weitgehend lahmgelegt. Die plötzliche materielle Armut, in die die Kirche geriet<sup>1)</sup>, machte sie von den Regierungen der Länder abhängig<sup>2)</sup>. Die im Reichsdeputationshauptschluß vorgesehene Ausstattung der Bistümer, die den kirchlichen Fortbestand sichern sollte, wurde von den Regierungen von einem künftigen Reichskonkordat abhängig gemacht<sup>3)</sup>. Die notwendigsten Bedingungen für das religiös-kirchliche Leben mußten die Bischöfe im Einvernehmen mit den Regierungen zu schaffen suchen. Die Bemühungen der kirchlichen Vertreter in Bayern um den Fortbestand der kirchlichen Institutionen und um die Aufrechterhaltung der kirchlichen Rechte gegenüber dem neuen, modernen bayerischen Staat verlagerten das Verhältnis von Kirche und Staat zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf eine völlig neue Ebene. Wie sich das Verhältnis des Augsburger Bischofsstuhls zum bayerischen Staat, der im wesentlichen vom Monarchen und den Ministern mit den ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden verkörpert wurde, entwickelte, soll in den folgenden Ausführungen dargestellt werden.

---

<sup>1)</sup> Trotz der langen Vorplanungen für eine umfassende Säkularisation standen ihr die kirchlichen Vertreter unvorbereitet gegenüber. Über die Vorplanungen vgl. G. Frhr. v. Pölnitz, Der erste Entwurf zur bayerischen Säkularisation (September 1801), in: Staat und Volkstum. Festgabe für K. A. v. Müller, Diessen 1933, S. 110—206; A. Scharnagl, Zur Geschichte des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, in: HJb 70 (1951), S. 238—259.

<sup>2)</sup> G. Schwaiger, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat 1803—1817, München 1959, mit weiteren Literaturangaben; F. Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, IV, Freiburg <sup>3</sup>1955, S. 5 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. B. Bastgen, Bayern und der Hl. Stuhl in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, I, München 1940, S. 51 ff.

1. *Von der Säkularisation bis zum Konkordat (1803—1817 bzw. 1821)*

Gemäß der aufklärerischen Auffassung des Ministers Maximilian Graf Montgelas, der dem modernen bayerischen Staat das Gepräge gab, sollte die Kirche, einem Verein im Staate gleich, im Dienste und unter der Oberaufsicht des Staates zur Erziehung des Volkes beitragen. Das öffentliche kirchliche Leben unterstellte er den staatlichen Verwaltungsbehörden, die an die Weisungen des Innenministeriums und seit 1808 der neuerrichteten Abteilung für geistliche Angelegenheiten im Ministerium des Innern gebunden waren<sup>4)</sup>. Dem liberalen, mit dem Geist der Aufklärung durchorganisierten Staat stand auf dem Augsburger Bischofsstuhl Clemens Wenzeslaus<sup>5)</sup> gegenüber. Persönlich von liebenswürdigem Charakter, war er doch den zahlreichen Ämtern nicht gewachsen. Ihm fehlte die notwendige theologische Ausbildung und jene Festigkeit des Urteils, die ihn vor ungünstigen Einflüssen seiner Ratgeber hätte schützen können. Als er im Zuge der französischen Besetzung sein Kurfürstentum Trier verlor, wurde Augsburg sein ständiger Sitz. Jetzt erst war er frei für sein eigentliches Hirtenamt, wobei er sich den Einflüssen der konservativen Augsburger Exjesuiten nicht verschloß<sup>6)</sup>. Wie die anderen bayerischen Bischöfe, so versuchte auch er die Fesseln des Staatskirchentums zu lockern. Diesen Bestrebungen setzte jedoch die Regierung Grenzen. In der Sitzung der kirchlichen Sektion des Ministeriums des Innern vom 15. September 1807, an der der außerordentliche Gesandte, Frhr. von Häffelin, Bischof von Chersones, der Geheime Rat Frhr. von Fraunberg, der Geheime Rat Frhr. von Zentner und der Geheime Referendar von Branka teilnahmen, wurde beschlossen, daß gegen die Bischöfe, die sich aus den Fesseln des Staatskirchentums durch Mißachtung der königlichen Verordnungen zu lösen versuchten, mit stufenweiser Härte vorgegangen werden sollte. Bei Nichtbeachtung der Verordnungen sollten die Bischöfe durch ein eigens an sie gerichtetes königliches Reskript ermahnt und belehrt werden. Als zweiter Schritt war die Temporalien Sperre und als dritte Stufe

<sup>4)</sup> H. Brück, *Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert*, I, Mainz 1887, S. 137; G. Schwaiger, *passim*; F. Dobmann, *Georg Frhr. von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799—1821*, München 1962.

<sup>5)</sup> Clemens Wenzeslaus war Kurfürst von Trier und Bischof von Augsburg. Als sächsischer Prinz, geboren 1739, war er für den Soldatenstand bestimmt. Er vertauschte jedoch diesen mit dem geistlichen Stand und erhielt am 18. April 1763 das Fürstbistum Freising, ein Jahr später, am 4. Mai 1764 die Verweserschaft von Regensburg, im folgenden Jahr die Koadjutorie von Augsburg und 1767 die von Trier, wo er 1768 Kurfürst wurde. In diesem Jahr wurde er auch Ordinarius von Augsburg. Vgl. bes. H. Raab, *Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739—1812)*, Freiburg 1962; ders., *Der Augsburger Domdekan und Kurtrierische Konferenzminister Franz Eustach von Hornstein. Ein Beitrag zum Problem der „katholischen Aufklärung“ und zum Kampf um Febronius*, in: *HJb* 83 (1964), S. 113—134.

<sup>6)</sup> Vgl. H. Brück I, S. 10 f.

die Ausweisung aus der Diözese innerhalb Bayerns unter strenger Polizeiaufsicht vorgesehen. Sollte ein Bischof bei etwaigen Aufwiegungen beteiligt sein, so wollte man vor einer Verhaftung oder vor einer Ausweisung des betreffenden Oberhirten aus dem Königreich nicht zurückschrecken. Wenn nötig, so wollte man Neuregelungen mit Gewalt gegen den Widerstand kirchlicher Kreise durchsetzen<sup>7)</sup>. Aber von dem überalterten bayerischen Episkopat verschied ein Bischof nach dem anderen<sup>8)</sup>, und die Vorstellungen und Eingaben an die Regierung wurden mit dem Hinweis auf ein künftiges Konkordat abgetan. Auf ein künftiges Reichskonkordat hoffte auch der leutselige und persönlich fromme Kurfürst Max IV. Joseph, seit 1806 König Max I. Joseph, der jedoch weitgehend unter dem Einfluß seines Ministers stand. König Max I. Joseph ließ dem Nuntius Hannibal della Genga wissen, daß er bereit sei, die kirchlichen Angelegenheiten wieder zu ordnen und Bistümer zu errichten und deshalb Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhl anknüpfen wolle. Hinter diesem Plan, die kirchliche Ordnung durch ein Reichskonkordat herbeizuführen, stand Napoleon, der durch seinen Onkel, Joseph Kardinal Fesch, Erzbischof von Lyon und französischer Botschafter beim Hl. Stuhl, das Vorhaben zu verwirklichen suchte<sup>9)</sup>. Della Genga, der bereits von 1795 bis 1796 die Geschäfte der Münchener Nuntiatur versah und sich bis 1803 vor allem in Dresden aufhielt, reiste noch im selben Jahr (1806) nach Bayern, wo er jedoch meist in Marktoberdorf, dem Sommersitz des Augsburger Bischofs, blieb, da ihn mit Clemens Wenzeslaus seit seinem ersten Aufenthalt in Bayern ein freundschaftliches Verhältnis verband<sup>10)</sup>. Hier oder in Augsburg erledigte er die meisten seiner Amtsgeschäfte, auch während der Zeit der Konkordatsverhandlungen, die in Regensburg stattfanden.

Da die Neuregelung der kirchlichen Organisation weitgehend dem Staat vorbehalten war, mußte der Monarch auch an die Besetzung der Bischofsstühle denken. Dabei war es klar, daß für den geplanten Münchener Erzstuhl nur ein bayerischer Bischof in Betracht kam. Der Augsburger Fürstbischof bot sich nach Geburt und Ansehen von selbst an. Der König wollte mit der Ernennung zum Erzbischof auch die Kardinalswürde für ihn erreichen. Angeeifert durch die Freundschaft zu Clemens Wenzeslaus entfaltete della Genga seinerseits große Aktivität, um einmal die eventuellen Konkurrenten für Clemens Wenzeslaus auf dem erzbischöflichen Stuhl, wie den Bischof

---

7) Sitzungsprotokoll der Abteilung für geistliche Angelegenheiten im Ministerium des Innern, 15. September 1807: Hauptstaatsarchiv München (zitiert: HStAM MInn 5189).

8) Nach dem Tode Clemens Wenzeslaus von Augsburg (1812) und dem Kurzerzkanzler und Erzbischof von Regensburg, Karl Theodor von Dalberg (1817), verblieb für ganz Bayern nur noch der Eichstätter Bischof, Joseph Graf Stubenberg, im Amt.

9) Vgl. B. Bastgen I, S. 51.

10) Vgl. B. Bastgen I, S. 149.

von Chiemsee, Sigismund Christoph Graf Zeil, und Joseph Maria Frhr. von Fraunberg, den späteren Augsburger Bischof, auszuschalten und für den Augsburger Fürstbischof noch vor dem Abschluß des Konkordats die Kardinalswürde zu erwirken. Auch Clemens Wenzeslaus wollte den Kardinalshut noch als Bischof von Augsburg, um nicht den Anschein zu erwecken, als würde ihm diese Würde nur um des Königs von Bayern willen zuteil werden. Kardinalstaatssekretär Consalvi hielt jedoch den Zeitpunkt für die Verleihung der Kardinalswürde vor dem Abschluß des Konkordats für nicht geeignet, zumal die Verhandlungen seit Frühjahr 1807 ins Stocken gerieten. Für die eingetretenen Schwierigkeiten machte die Regierung den Nuntius verantwortlich, der nicht mit dem Ministerium verhandelt, sondern nur intrigiert habe<sup>11</sup>). Als die Verhandlungen im September 1807 scheiterten, blieb dem Fürstbischof von Augsburg die hohe Würde versagt<sup>12</sup>). Die Wiederaufnahme der Konkordatsverhandlungen erlebte er nicht mehr. Mit seinem Tode, am 27. Juli 1812, war auch die Diözese Augsburg verwaist<sup>13</sup>). Zum Vorsitzenden des Ordinariats ernannte der König den Augsburger Weihbischof Franz Fürst von Hohenlohe. Da dieser jedoch die Ehre ablehnte, wurde Domdekan Franz Frhr. von Sturmfeder mit der Leitung der Diözese betraut. Die tatsächlichen Verwaltungsarbeiten lasteten auf den Schultern von Ignaz Lumpert, dem früheren Regens des Priesterseminars in Dillingen<sup>14</sup>). Das Ordinariat war kaum arbeitsfähig. Clemens Wenzeslaus bat bereits am 2. Januar und am 4. Juni 1812 den König, die neu ernannten Geistlichen Räte, Karl Egger von Kleinaitingen und Johann Michael Steiner von Stepach, ganz für die Arbeit im Ordinariat freizustellen. Diese Bitte des letzten Augsburger Fürstbischofs führte aber erst 1820 zu dem erwünschten Erfolg<sup>15</sup>).

Das Jahr 1812 brachte für das Augsburger Bistum auch territoriale Veränderungen. Das neue Königreich Württemberg umfaßte das Gebiet, das jurisdiktionell den Bistümern Augsburg, Würzburg und Konstanz unterstand. Nach dem Ableben des Augsburger Fürstbischofs (1812) errichtete König Friedrich I. von Württemberg eigenmächtig ein bischöfliches Vikariat in Ellwangen. An seine Spitze setzte er den Weihbischof von Augsburg, Franz

<sup>11</sup>) Sitzungsprotokoll der Abteilung für geistliche Angelegenheiten im Ministerium des Innern, 15. September 1807 (HStAM MInn 5189).

<sup>12</sup>) B. Bastgen I, S. 139 und 149 ff.

<sup>13</sup>) Vgl. E. Deuerlein, Das Bistum Augsburg zwischen Säkularisation und Wiedererrichtung (1802—1821), in: St. Ulrichsblatt 19 (1964), S. 99 ff., 118, 134, 150.

<sup>14</sup>) B. Bastgen I, S. 287 ff.; über Lumperts Tätigkeit als Regens vgl. auch K. Böck, Johann Christoph Beer, 1690—1760. Ein Seelsorger des gemeinen Volkes, Kallmünz 1955.

<sup>15</sup>) Im Ordinariat fungierten 1812 nur drei Räte, nämlich Lumpert, Epplen und Echerer. Da die beiden letzteren nur beratende Stimme hatten, blieb die sich anhäufende Arbeit für Lumpert allein. Vgl. Briefe Clemens Wenzeslaus an den König vom 2. Januar und 4. Juni 1812 (HStAM MInn 5191).

Fürst von Hohenlohe, der nach dem Willen der Regierung die Verwaltung übernehmen sollte. Da sich der Papst noch in französischer Gefangenschaft befand, konnte Hohenlohe die gewünschten Vollmachten nicht erlangen. Friedrich I. drängte den Weihbischof, die päpstliche Genehmigung einfach zu präsumieren. Dieser gab nach, so daß am 9. Oktober 1812 das Generalvikariat in Ellwangen organisiert wurde. Gewissensängste und die Opposition der Pfarrer veranlaßten ihn jedoch, gegen den Willen der württembergischen Regierung um die kanonische Institution bei Dalberg, dem Primas von Deutschland, nachzusuchen, obwohl dieser dazu gar nicht bevollmächtigt war. Als Pius VII. wieder nach Rom zurückgekehrt war, erbat Hohenlohe am 24. Juni 1814 die Bestätigung des unkanonisch errichteten Vikariates, die schließlich mittels Breve vom 21. März 1816 erfolgte<sup>16)</sup>.

Die Staatsaufsicht wurde für die ohnehin kaum arbeitsfähige Bistumsverwaltung immer belastender. Für alle gedruckten Anordnungen der kirchlichen Stellen mußte das landesherrliche Placet eingeholt werden. Die Pfarrverleihung, soweit sie bisher den Bischöfen zustand, suchte der Staat wahrzunehmen. Der Einfluß auf die Schulen und die Lehrer war ihr weitgehend versagt, ja selbst die Aufnahme der Theologiestudenten in die Seminarien und ihre wissenschaftliche und sittliche Ausbildung wurden ihrem Wirkungsbereich entzogen<sup>17)</sup>. Die kirchlichen Kreise sahen dieser Entwicklung durchaus nicht ruhig entgegen. Der Bischof von Eichstätt, Joseph Frhr. von Stubenberg, ergriff die Initiative. Auf seine Anregung hin kam im März 1816 eine Denkschrift an den König zustande, die von allen bayerischen Bistumsvorstehern, außer dem Generalvikar Wolf von Freising und dem Fürsterzbischof Dalberg von Regensburg, unterzeichnet wurde. In dieser Denkschrift, unter der Domdekan Sturmfeder seinen Namen für das Bistum Augsburg setzte, forderten die kirchlichen Vertreter den Monarchen auf, die kirchlichen Rechte zu schützen und den Fortbestand der Kirche zu sichern<sup>18)</sup>.

---

<sup>16)</sup> Geheimes Staatsarchiv München (zitiert: GStAM MAsT IV 1921, Nr. 135; Vgl. A. Hagen, Geschichte der Diözese Rottenburg I, Stuttgart 1956, S. 173—216; über den württembergischen Bistumsanteil der früheren Diözese Augsburg vgl. H. Witetschek, Studien zur kirchlichen Erneuerung im Bistum Augsburg in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen 7), Augsburg 1965, S. 115.

<sup>17)</sup> G. Schwaiger, S. 77; über Geist und Auswirkungen der Aufklärung vgl. F. X. Haimerl, Probleme der kirchlichen Aufklärung als Gegenwartsanliegen, in: Münchener Theologische Zeitschrift 12 (1961), S. 39—51; A. Kraus, P. Roman Zirngibl von St. Emmeran in Regensburg, ein Historiker der Alten Akademie (1740—1816), in: Studien u. Mitt. d. Benediktinerordens 66 (1955), S. 61—151; 67 (1956), S. 39—203; A. Kraus, Die Briefe Roman Zirngibls von St. Emmeran in Regensburg (Verhandlungen des Hist. Vereins für Oberpfalz und Regensburg 103, 104, 105), Regensburg 1965; dazu weitere Arbeiten von A. Kraus, L. Hammermayer und G. Schwaiger.

<sup>18)</sup> Vgl. Denkschrift vom März 1816 (HStAM MInn 5189).

Als der Wiener Kongreß nicht die erhoffte kirchliche Neuregelung brachte, versuchten die Staaten einzeln mit Rom in Verbindung zu treten. Der bayerische Konkordatsentwurf wurde noch unter Minister Montgelas vorbereitet. Bischof Häffelin, der bayerische Gesandte in Rom, trat erneut in Verhandlungen ein. Aber immer noch standen die Ansichten schroff gegeneinander. Das Ernennungsrecht der Bischöfe, der Domkapitulare und Pfarrer bildete den Hauptpunkt der Differenzen. Bayern wollte die bisher geübte Staatskirchenhoheit bewahren<sup>19)</sup>. Montgelas aber wollte kein Konkordat, das alle Befugnisse bis in alle Einzelheiten festlegt. Er wünschte nur ein Abkommen, das die Errichtung und Gestaltung der hierarchischen Verhältnisse regeln sollte. Auf Betreiben des Kronprinzen Ludwig wurde er schließlich am 2. Februar 1817 entlassen<sup>20)</sup>. Jetzt war der Weg frei für den Abschluß des Konkordats. Am 23. April 1817 übersandte Häffelin einen neuen Konkordatsentwurf nach München. Die bayerische Regierung machte in einer weiteren Instruktion vom 10. Mai einige Zugeständnisse und bereits am 5. Juni unterzeichnete der bayerische Gesandte das Konkordat<sup>21)</sup>.

Häffelin hatte aber zweifellos seine Vollmachten überschritten. In Rom wurde das Konkordat sogleich ratifiziert und veröffentlicht. Die bayerische Regierung war jedoch mit der Unterzeichnung des Gesandten nicht einverstanden und beschloß, die Verhandlungen noch einmal aufzunehmen. Domherr Franz Xaver Graf Rechberg, ein Bruder des bayerischen Ministers, wurde am 7. September 1817 mit neuen Instruktionen nach Rom geschickt. Formell wurde Graf Rechberg zur Unterstützung Häffelins nach Rom gesandt. Tatsächlich aber sollte er die Geschäfte in eigener Verantwortung in die Hand nehmen<sup>22)</sup>. Nach längerem Zögern einigten sich die Verhandlungspartner schließlich auf einen gemeinsam erstellten Entwurf, der am 24. Oktober 1817 ratifiziert wurde<sup>23)</sup>.

Trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten, die durch die protestantischen Agitationen gegen das Konkordat und die Weigerung einiger geistlicher Abgeordneter, den Eid auf die neue Verfassung von 1817 abzulegen, entstanden<sup>24)</sup>, war die Regierung bestrebt, geeignete Kandidaten für die Bischofsstühle zu finden.

Als Bischof von Augsburg wurde Franz Karl Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Bischof zu Tempe, Weihbischof und Dompropst von

<sup>19)</sup> Vgl. Bericht vom August 1816 (HStAM MK 19 793).

<sup>20)</sup> Vgl. G. Frhr. v. Pölnitz, Kronprinz Ludwig von Bayern und Graf Montgelas. Nach ihrem Briefwechsel 1810—1816, in: ZBLG 7 (1934), S. 35—85.

<sup>21)</sup> Dazu ausführlich bei G. Schwaiger S. 399 ff.; K. A. Geiger, Das bayerische Konkordat vom 5. Juni 1817, Regensburg 1918; B. Bastgen II, S. 1011 ff.

<sup>22)</sup> Vgl. Berichte Rechbergs aus Rom (GStAM MA III Bayerische Gesandtschaft beim Päpstlichen Stuhl, 5 b).

<sup>23)</sup> Häffelin an den König, 15. Oktober 1818 (HStAM MK 19 794 fol. 3 und 4).

<sup>24)</sup> F. Schnabel IV, S. 34; G. Schwaiger S. 404.

Augsburg, Dekan und Generalvikar von Ellwangen, vorgeschlagen<sup>25</sup>). Die Mitglieder der früheren, nun aufgelösten Domkapitel wurden aufgefordert, sich zu äußern, ob sie eine Domherrnstelle in den neu zu bildenden Domkapiteln anstreben. Die meisten Domherren antworteten negativ, da sie ihren Lebensabend nicht mehr gestört sehen wollten. Franz Frhr. von Sturmfeder, der bisherige Domdekan von Augsburg, war als Dompropst von Augsburg, und Philipp Graf Kesselstadt, Domherr von Augsburg und ehemaliger Domdekan von Trier und königlicher Geheimer Rat, als Domdekan vorgesehen. Im Januar 1818 hatte man letzteren schon wieder aufgegeben und an seine Stelle Maximilian Prechtl, Abt des aufgelösten Klosters Michelfeld, auf die Vorschlagsliste gesetzt<sup>26</sup>). Kronprinz Ludwig von Bayern machte seinen Einfluß geltend, um seinen Lehrer, Johann Michael Sailer, auf den Augsburger Bischofsstuhl zu bringen. Doch die von der Regierung unternommenen Schritte blieben erfolglos, da Sailer in Rom schon seit Jahren als „Haupt der Mystiker“<sup>27</sup>) galt, so daß die Zustimmung des Papstes nicht zu erreichen war<sup>28</sup>). Dann wieder war Kaspar Frhr. von Mastiaux, Domherr von Augsburg, als künftiger Augsburger Bischof im Gespräch<sup>29</sup>). Der Tod mancher Bischofskandidaten durchkreuzte die Pläne. Endlich wurde am 28. November 1819 der Domkapitular von Regensburg, Joseph Maria Frhr. von Fraunberg, vom König zum Bischof von Augsburg ernannt und von Papst Pius VII. am 27. Juni 1820 präkonisiert<sup>30</sup>).

Das Konkordat war jedoch immer noch nicht in Kraft getreten. Die Frage nach der Dotation der Bistümer wurde zum zähen Verhandlungsgegenstand. Die Kurie wollte aber vor der Besetzung der Bischofsstühle die finanziellen Grundlagen sichern. In der päpstlichen Datarie ist es seit Jahrhunderten üblich, daß bei Errichtung eines Bistums dessen Einkünfte wegen der Abgaben der Annaten und Regulierung der Kanzleitägen in die Register der apostolischen Kammer eingetragen werden<sup>31</sup>). Die langen Verhandlungen fanden erst mit der Auftragserteilung des Ministeriums des Innern an das Finanzministerium am 21. Juli 1821, die Annaten aller neuerrichteten Bistümer zu bestreiten bzw. vorzuschießen, ein Ende<sup>32</sup>).

<sup>25</sup>) Vorschlagsliste (HStAM MK 19809).

<sup>26</sup>) Vorschlagsliste (HStAM MInn 5210).

<sup>27</sup>) Vgl. H. Schiel, Bischof Sailer und König Ludwig I. von Bayern. Mit ihrem Briefwechsel, Regensburg 1932, S. 30; R. Stölzle, Johann Michael Sailer, seine Ablehnung als Bischof von Augsburg im Jahre 1819, Paderborn 1914.

<sup>28</sup>) Vgl. B. Bastgen I, passim, bes. II, S. 560 ff.

<sup>29</sup>) HStAM MK 19 793 fol. 71; Zu den Listen vgl. auch B. Bastgen I, S. 294 ff.

<sup>30</sup>) Pastoralkonferenzen, hrsg. von M. Merkle II, Augsburg 1850, S. 358 ff. (Ordinariatsarchiv Augsburg, zitiert: OAA).

<sup>31</sup>) Bericht der bayerischen Gesandtschaft an den König, 18. Oktober 1818 (HStAM MK 19 793).

<sup>32</sup>) Schreiben des Ministeriums des Innern (MdI) an das Ministerium der Finanzen (MdF), 21. Juli 1821 (HStAM MK 19 796).

Als schließlich die Einsprüche des Hl. Stuhls und der Nuntiatur gegen einzelne ernannte Bischöfe auf diplomatischem Wege behoben waren<sup>33</sup>), führte die vom Staat geforderte Ablegung des Eides der ernannten Bischöfe auf die bayerische Verfassung zu neuen Spannungen zwischen Staat und Kirche. Einige Oberhirten leisteten den Eid vorbehaltlos, andere wiederum nur bedingt<sup>34</sup>). Diese Spannungen wurden jedoch mit der berühmten Tegernseer Erklärung vom 15. September 1821 gelöst. Nach dieser Erklärung sollte sich der Verfassungseid nur auf die bürgerlichen Verhältnisse beziehen. Die Betroffenen sollten durch nichts verpflichtet werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen widersprechen würde. Ferner wurde erklärt, daß das Konkordat als Staatsgesetz angesehen und vollzogen werde. Zugleich erging an alle staatlichen Behörden die Aufforderung, alle Bestimmungen genau zu beachten<sup>35</sup>). Schließlich konnte der König endlich den Tag festsetzen, an dem die unterm 1. April 1818 zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen im Königreich Bayern ergangenen päpstlichen Bulle feierlich verkündet werden sollte<sup>36</sup>).

Auch der Generalvikariatsverweser der Diözese Augsburg, Ignaz Lumpert, hielt sich an die Anordnungen der Regierung und der Nuntiatur. Am Sonntag, den 23. September 1821, wurde im Dom zu Augsburg, nach vorhergegangenem Hochamt mit Predigt, in Gegenwart der Geistlichkeit der Stadt Augsburg, die Bulle feierlich veröffentlicht. Die Gläubigen erhielten die Möglichkeit, einen Ablass von einem Jahr zu gewinnen. Zur Bedingung wurde der Besuch der Domkirche am 23. September oder einer Pfarrkirche am 30. September gemacht. Nach Empfang des Buß- und Altarssakraments sollte für die Einigkeit der christlichen Fürsten, für die Ausbreitung des katholischen Glaubens und für die Ausrottung der Ketzerei gebetet werden<sup>37</sup>).

Wenn auch mit dem Abschluß des Konkordats nicht alle Differenzen zwischen Kirche und Staat befriedigend gelöst waren, so gab das Inkrafttreten dieses Vertragswerkes, vor allem bei den verantwortlichen kirchlichen Stellen, Anlaß zu neuen Hoffnungen. Hatte man doch jetzt einen grundlegenden Ausgangspunkt zu einem neuen Anfang<sup>38</sup>).

<sup>33</sup>) Vgl. B. Bastgen I, passim; über die Bedenken des Hl. Stuhls gegen den ernannten Augsburger Bischof Joseph Maria von Fraunberg, vgl. auch H. Witetschek S. 10 ff.

<sup>34</sup>) B. Bastgen I, S. 361, 397 f.

<sup>35</sup>) Vgl. Circumscriptionsbulle (Seminarbibliothek Dillingen); Zur Tegernseer Erklärung von König Max I. Joseph und Georg Frhr. von Zentner vgl. B. Bastgen I, S. 175—201; neuerdings bes. F. Dobmann.

<sup>36</sup>) Anordnung der Regierung des Rezatkreises vom 18. September 1821 (Staatsarchiv Neuburg, zitiert: StAN Bez.-Amt Dillingen 1270).

<sup>37</sup>) Verordnung des Ordinariats Augsburg vom 19. September 1821 (OAA 729).

<sup>38</sup>) Schreiben des Generalvikars Lumpert an den König, ohne Datum (HStAM MK 19 793 fol. 35). Vgl. dazu F. Zoepfl, Die Entwicklung der katholischen Kirchenorganisation im Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, in: Schwäbische Blätter 2 (1951), S. 77—90, 113—121.

Mit dem Abschluß des Konkordats konnte die Reorganisation der bayerischen Kirche erst richtig beginnen. Wenn das Ringen zwischen Staat und Kirche auch weiter andauern sollte, so erfuhr es doch im September 1821 eine entscheidende Zäsur und eine Verlagerung auf eine andere, gesetzliche Ebene. Das Streben der kirchlichen Kräfte um die Wahrung der kirchlichen Belange ging weiter, aber das Fundament hatte sich gefestigt und die Argumentation geändert.

## 2. Die Zeit der kirchlichen Erneuerung (1821—1855)

Freilich blieb nach Abschluß des Konkordats das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche bestehen. Deshalb hing eine wirksame kirchliche Erneuerung auch von den Möglichkeiten ab, die der Monarch für die kirchliche Entfaltung zuließ. Der schlichte und volksnahe König Max I. Joseph hat wohl die Notwendigkeit der kirchlichen Erneuerung eingesehen, aber den alternden Monarchen quälten andere, brennende politische Sorgen<sup>39)</sup>. Beim Regierungsantritt Ludwigs I. wandten sich alle Augen erwartungsvoll auf den neuen König. Wußte man doch um seine ablehnende Haltung gegenüber dem ehemaligen Minister Montgelas<sup>40)</sup>. Seine Regierungsweise entpuppte sich jedoch bald als eine autokratische<sup>41)</sup>. Er wollte kein konstitutioneller Monarch sein, sondern war stets bestrebt, das Regierungssteuerrad selbst in der Hand zu behalten.

Die Fragen der kirchlichen Erneuerung ging König Ludwig I. schon bald nach seinem Regierungsantritt entschieden an und erwies sich als ein besonderer Förderer des Benediktiner- und Kapuzinerordens<sup>42)</sup>. Der Monarch, der Sambuga<sup>43)</sup> und Sailer<sup>44)</sup> zu seinen Lehrern zählte, bewahrte sich zeit seines Lebens eine tiefe religiöse Gesinnung. Aus diesem Geist heraus, der sich mit der Haltung Sailer deckte, erkannte er die Notwendigkeit der Wiederbelebung des kirchlichen Lebens und gab häufig den Anstoß zu durchgreifenden Neuerungen<sup>45)</sup>. Das Königtum war für ihn die höchste irdische Würde. Die aus dieser Auffassung sich herleitenden Pflichten des Regenten versuchte

<sup>39)</sup> Vgl. A. Prinz v. Bayern, Max I. Joseph von Bayern, München 1957, S. 752 ff.

<sup>40)</sup> Vgl. G. Frhr. v. Pölnitz, Kronprinz Ludwig von Bayern und Graf Montgelas. Nach ihrem Briefwechsel 1810—1816, in: ZBLG 7 (1934), S. 35—85.

<sup>41)</sup> M. Spindler, Das Kabinett unter König Ludwig I., in: Staat und Volkstum. Festgabe für K. A. v. Müller, Diessen 1933, S. 318 f.

<sup>42)</sup> Vgl. H. Witetschek S. 261 ff.

<sup>43)</sup> Vgl. M. Spindler, Joseph Anton Sambuga und die Jugendentwicklung Ludwigs I., Aichach 1927.

<sup>44)</sup> Vgl. H. Schiel, passim.

<sup>45)</sup> Die innerkirchliche Erneuerung ist ausführlich bei H. Witetschek, Studien zur kirchlichen Erneuerung, dargestellt. Vgl. dazu H. Witetschek, Die Bedeutung der theologischen Fakultät der Universität München für die kirchliche Erneuerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: HJb 86 (1966) S. 107—137

er konsequent zu erfüllen. Eine solche Auffassung vom Königtum konnte nur metaphysisch begründet und von einer echten Religiosität getragen werden. In diesem Geist wollte er auch seinen Sohn und Nachfolger Max erzogen wissen. Dem Erzieher seines Erstgeborenen, Mac Iver, schrieb er am 6. Oktober 1817: „Dahin streben Sie, daß religiöses Gefühl meinen Sohn durchlebe, wie das Blut den Körper, so jenes die Seele. Gottesfurcht, mehr noch Gottesliebe fühle er, Liebe ist das Heiligste.“<sup>46)</sup> Diese Religiosität sollte aber auch in das Volk hineingetragen werden. Während einer Audienz, die er dem Senat der Universität anlässlich deren Verlegung von Landshut nach München (1826) gewährte, brachte er sein Anliegen zum Ausdruck: „Ich will die Religion, aber ich will sie in den Herzen, in den Gesinnungen und Handlungen.“<sup>47)</sup> Diese tief innerliche, echte Religiosität fand er bei Sailer. Er verkörperte für Ludwig I. das Idealbild des katholischen Priesters. Gerade den irenischen Zug eines geläuterten Katholizismus<sup>48)</sup>, der dem König gegenüber den Konfessionen zu statten kam, bot ihm die religiöse Haltung Sailers. Oft wurde der Professor und spätere Bischof vom Monarchen zu Rate gezogen<sup>49)</sup>. Auch die Auffassung von Staat und Königtum waren Ludwig I. und Bischof Sailer gemeinsam. In den Briefen an Ludwig I. nannte sich Sailer immer des Königs „treu gehorsamster Kaplan“. Er war jedoch weit davon entfernt, sich zum Werkzeug des Staatskirchentums machen zu lassen. Aber was ihm vorschwebte, war das harmonische Zusammenwirken von Kirche und Staat. Freilich kannte Sailer noch kein eigengesetzliches Leben der Kirche im Staat, vielmehr sah er in Ludwig I. den Garanten für das Wohlwollen des Staates gegenüber der Kirche. Daß er nicht nachgeben wollte, wenn es um Rechte der Kirche ging, bewies er im Mischehenstreit<sup>50)</sup>. Die Haltung Sailers wurde zur Richtschnur für die kirchlichen Erneuerungsmaßnahmen des Monarchen. Katholisch wie Sailer wollte Ludwig I. sein Volk. „Fromm sollen meine Bayern sein, aber keine Kopfhänger.“ Den späteren Bischöfen stellte er Sailer als Vorbild hin<sup>51)</sup>. Das Gebetbuch Sailers und seine Homilien beschäftigten den König an allen Sonntagen. Mit der Nachfolge Christi begann er sein Tagewerk<sup>52)</sup>. Noch am 15. Januar 1854 schrieb Ludwig I. an den Sailerschüler Christoph von Schmid: „Täglich morgens und abends erbaue ich mich in ihres Lehrers und Freundes, in Sailers Gebetbuch, auch in der Kirche.“<sup>53)</sup>

<sup>46)</sup> H. Schiel S. 17.

<sup>47)</sup> A. Kellner, Geschichte der katholischen Studienanstalt St. Stephan in Augsburg, Augsburg 1928, S. 21.

<sup>48)</sup> Vgl. F. X. Haimerl, Die irenische Beeinflussung Johann Michael Sailers durch Benedikt Stattler, in: Festschrift zur Vierhundertjahrfeier der Universität Dillingen a. d. Donau 1949, Dillingen 1949, S. 78—94.

<sup>49)</sup> Vgl. H. Schiel, passim.

<sup>50)</sup> Ders., S. 84.

<sup>51)</sup> Ders., S. 118.

<sup>52)</sup> Ders., S. 130.

<sup>53)</sup> Ch. v. Schmid, Erinnerungen aus meinem Leben, IV, 1857, S. 328.

Diese Haltung wurde bestimmend für die kirchliche Erneuerung, vor allem aber für die Wiederherstellung der Klöster, die mit dem Namen des Königs Ludwig I. untrennbar verknüpft ist.

Trotz der tiefen religiösen Gesinnung der Monarchen verlief das Verhältnis von Kirche und Staat nicht ohne Zwischenfälle. Das Konkordat sicherte zwar der Kirche formell alle Rechte zu, die ihr nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Bestimmungen zustehen<sup>54</sup>), aber ihm stand das aus dem Geist der Aufklärung geborene Religionsedikt von 1809 und die Neuauflage desselben von 1818 entgegen, das den Ausbau des staatskirchenrechtlichen Systems und den Aufbau des modernen, paritätischen Staates abgeschlossen hatte. Die Rechte des „recursus ab abusu“ und das „placetum regium“ wurden erneuert und verschärft. Die Priesterseminare blieben gemäß dem Religionsedikt vorerst noch unter staatlicher Aufsicht. Die Tegernseer Erklärung des Königs Max I. Joseph vom 15. September 1821 überdeckte zwar den Widerspruch zwischen Konkordat und Edikt, doch beseitigte sie ihn nicht<sup>55</sup>. Hat schon der geforderte Verfassungseid die Gemüter innerhalb der Geistlichkeit, besonders auch die Augsburger klerikalen Kreise<sup>56</sup>), erhitzt, so blieb die Placetfrage auch weiterhin ein Streitpunkt zwischen den Bischöfen und dem König. Ludwig I. verteidigte dieses Recht mit dem Argument, daß das gläubige Volk „seine Untertanen sind“. Von seinem monarchischen Prinzip leitete er das Recht ab, darüber zu wachen, daß die Erlasse der Bischöfe keine Vorschriften enthielten, die der von den Untertanen beschworenen Verfassung zuwiderlaufen könnten. Deshalb hielt er an dem Recht, „welches in dem Mir nicht bestreitbaren Ius inspiciendi circa Sacra gründet“, fest. Dieser königliche Anspruch wurde so weit gespannt, daß auch die ausgeschriebenen Ablässe von Seiten der Päpste des Placet bedurften. Wohl war sich der König bewußt, daß gerade die Ablässe dem Gewissensbereich angehörten, das Placet sollte jedoch in diesen Fällen die ausdrückliche königliche Genehmigung zum Ausdruck bringen. Seine Auffassung sah der Monarch durch eine Äußerung des Kardinalstaatssekretärs Ercole Consalvi gestützt, die besagte, daß zwar Rom das landesherrliche Placet nie offi-

<sup>54</sup>) Die Erziehung des Klerus in den Seminarien und die Bistumsverwaltung sollte gemäß den canones den Bischöfen überlassen bleiben (Art. 5); auch die Errichtung einiger Klöster war im Konkordat vorgesehen (Art. 7). Dem König und seinen katholischen Nachfolgern wurden die Ernennung (Nomination) der Bischöfe und in den päpstlichen (d. h. ungeraden) Monaten auch die der Domdekane und Kanoniker zugestanden. Der Papst beschränkte sich auf die Institution. 1824 übertrug der Hl. Stuhl auf Wunsch des Königs das Recht der Institution der Domdekane und -kapitulare den Bischöfen (GStAM MASt IV 1921 Nr. 151).

<sup>55</sup>) Vgl. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. I: Die katholische Kirche, Weimar 1955, S. 553 ff.

<sup>56</sup>) Vgl. P. Sieweck, Lothar Anselm Frhr. von Gebattel, der erste Erzbischof von München-Freising, München 1955, S. 69 ff.

ziell anerkennen wird, aber es in den Ländern, in denen es immer geübt wurde, toleriere<sup>57)</sup>.

Freilich wurde die Einholung des Placet von den Bischöfen zuweilen umgangen. Auch Bischof Joseph Maria von Fraunberg<sup>58)</sup> kümmerte sich zu Beginn seines Episkopats nicht um diese Vorschriften. Da jedoch bereits König Max I. Joseph streng über dieses Recht wachte und mit Tadel nicht sparte, kam Fraunberg, der bisher immer eine korrekte Haltung gegenüber dem königlichen Hause eingenommen hatte, 1823 in große Verlegenheit. Der vorwurfsvolle Tadel bestimmte ihn, die königliche Genehmigung, wenn schon nicht am Anfang, so doch am Ende des jeweiligen Hirtenbriefes zu erwähnen<sup>59)</sup>.

In den dreißiger Jahren wirkte sich dieser Anspruch des Königs nicht mehr als gravierende Beschränkung aus, sondern wurde vielmehr zur Formsache. Unter Bischof Ignaz Albert von Riegg<sup>60)</sup> blieben die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat aus, da er ohnehin bestrebt war, den Anordnungen des Staates gemäß seinem abgelegten Eid<sup>61)</sup> nachzukommen. Sein gutes Verhältnis zu König Ludwig I. und zu Minister von Schenk ermöglichte ihm, eine wirksame Personalpolitik zu betreiben. Seine Bemühungen richteten sich vor allem auf die Besetzung der Lehrstellen an den Schulen<sup>62)</sup>.

Im Jahre 1841 hatte schließlich der Monarch auch den direkten Verkehr der Bischöfe mit Rom prinzipiell freigegeben, und für das einzuholende Placet konnte Dispens erteilt werden. Bischof Peter von Richarz<sup>63)</sup> hatte dieses Zugeständnis schon als Bischof von Speyer 1836 erwirkt<sup>64)</sup>.

Inzwischen hatte sich aber auch der Streit zwischen Katholiken und Pro-

<sup>57)</sup> Vgl. Berichte und Weisungen (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstlicher Stuhl Nr. 783 und MSt IV 1921 Nr. 151 fol. 25).

<sup>58)</sup> Bischof von Augsburg (1821—1824); über ihn vgl. H. Witetschek S. 9 ff.

<sup>59)</sup> Vgl. P. Sieweck S. 103; vgl. Generalien (OAA).

<sup>60)</sup> Ignaz Albert von Riegg, Bischof von Augsburg (1824—1836); ausführlicher vgl. bei H. Witetschek S. 14 ff.

<sup>61)</sup> Die Erzbischöfe und Bischöfe hatten in die Hand seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue mit folgenden Worten abzulegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem König. Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratschlage teilzunehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inland noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und wenn ich von einem Anschläge zum Nachteile des Staates, sei es in meiner Diözese oder sonst irgendwo Kenntnis erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen.“ (Art. 15 d des Konkordats).

<sup>62)</sup> Korrespondenz zwischen Riegg und Minister Eduard von Schenk (Staatsbibliothek München, Handschriftenabteilung, zitiert: StBM HS-Abt. Schenkiana II 5—6).

<sup>63)</sup> Peter von Richarz, Bischof von Speyer (1835—1836), Bischof von Augsburg (1836—1855); ausführlicher in H. Witetschek S. 18 ff., passim. Über Richarz vgl. auch J. Bellot; in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben IX, München 1966, S. 276—307.

<sup>64)</sup> Bischof Richarz an Bischof Weis, 7. März 1847 (OAA 123).

testanten zugespitzt. Letztere fühlten sich durch die Zugeständnisse König Ludwigs und seinen kirchenpolitischen Kurs benachteiligt. Die Katholiken wiederum sahen sich ermutigt und forderten mehr, als der Monarch zustehen wollte. Diese Forderungen führten wieder zu Zwistigkeiten unter den Katholiken. Die sogenannten „Ultramontanen“ wollten rücksichtslos die Freiheiten der Kirche neben denen, ja über die des Staates gestellt wissen<sup>65</sup>). Die anderen, vom Geist der neueren Zeit erfaßten Katholiken, von der Prägung eines Sailer und des Monarchen, suchten vielmehr das harmonische Zusammenleben der Kirche unter dem Schutz des Staates. Freilich schlichen sich auch liberale Kräfte ein, die auf Grund des Religionsediktes die Rechte der Kirche gerne beschnitten hätten.

Eine ernsthafte Verstimmung zwischen dem Hof und der katholischen Geistlichkeit folgte im November 1841, als die protestantische Stiefmutter des Königs, Karoline, starb und in der Königsgruft der Kajetanshofkirche beigesetzt wurde. Die bayerischen Bischöfe weigerten sich, feierliche Trauerfeiern abzuhalten. Nur der Augsburger Bischof Richarz machte eine Ausnahme und überschritt die engen Grenzen, die Rom für die Mitwirkung der katholischen Geistlichkeit bei einem protestantischen Begräbnis vorsah. Diese Handlungsweise brachte dem Augsburger Bischof zwar ein Belobigungsschreiben des Königs, aber auch den Tadel des Papstes ein<sup>66</sup>).

Die Mißstimmung in weiten Bevölkerungskreisen, die bisher nur im Verborgenen schwelte, trat zu Beginn der vierziger Jahre offener auf. Immer aggressiver prallten die Gegensätze der Konservativen und Liberalen auch in den beiden Kammern aufeinander<sup>67</sup>).

In der Kirchenpolitik brachte schließlich das Jahr 1848 den Durchbruch der kirchlichen Rechtsidee. Das erregendste Ereignis für die Kirche wurde die deutsche Bischofskonferenz in Würzburg<sup>68</sup>). Bischof Richarz, der schon länger an einer solchen Versammlung interessiert war<sup>69</sup>), wurde in den Vorstand der Konferenz gewählt. Nach Würzburg reiste er in Begleitung seines Domkapitulars Anton Steichele<sup>70</sup>). Das Pastoral Schreiben an den Klerus<sup>71</sup>)

<sup>65</sup>) Vgl. H. Witetschek S. 132 f.

<sup>66</sup>) Vgl. die ausführliche Darstellung der Vorgänge bei H. Witetschek S. 140 ff.

<sup>67</sup>) Vgl. Protokolle über die Verhandlungen der Kammer der Reichsräte und der Abgeordneten aus den Jahren 1845—1847.

<sup>68</sup>) F. Schnabel, Der Zusammenschluß des politischen Katholizismus in Deutschland im Jahre 1848 (Heidelberger Abhandlungen 28), Heidelberg 1910; H. Storz, Staat und katholische Kirche in Deutschland im Lichte der Würzburger Denkschrift von 1848; M. Spindler, Die politische Wendung von 1847/48, in: Bayern, Staat und Kirche Land und Reich, München 1961, S. 326 ff.

<sup>69</sup>) OAA 125 fol. 36.

<sup>70</sup>) H. Storz S. 14 ff.; über Steichele, den späteren Erzbischof von München und Freising, vgl. F. Zoepfl, Antonius von Steichele (1816—1889), in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, hrsg. von G. Frhr. v. Pölnitz, III, S. 406—418.

<sup>71</sup>) OAA Generaliensammlung Nr. 492/3.

zeigt die Sorgen auf, die den deutschen Episkopat drückten. Die beiden großen Bewegungen der Zeit, nämlich die eine, die sich getreu um Christus und die Kirche schart, und die andere, die in „wahnwitziger Selbstvergötterung Blick und Gefühl für Gott und die Ewigkeit verliert“, wurden den Seelsorgern vor Augen gestellt. Hier sahen die Bischöfe die Wurzeln für den anwachsenden Unglauben, der sich nun erstmals nicht mehr gegen einzelne Wahrheiten des Christentums wandte, sondern das Christentum in seiner Gesamtheit bekämpfte. Die Geistlichen wurden aufgefordert, in christlicher Einheit zusammenzustehen, da der durch die Revolution legitimierte Liberalismus eine Gefahr für die Kirche darstellte.

Waren vor allem die westdeutschen Bischöfe geneigt, sich der demokratischen Methoden zu bedienen, um die kirchliche Freiheit von der Staatsaufsicht zu erringen, so blieben die bayerischen Bischöfe zurückhaltender. Sie waren im Staatskirchentum alt geworden und wußten, daß sie ihre hohe kirchliche Würde in erster Linie dem König verdankten. Von daher wird es verständlich, daß der bayerische Episkopat, außer dem Erzbischof von München und Freising, August Graf Reisach, und dem Speyerer Bischof Nikolaus von Weis, Hemmungen hatte, Hoheitsrechte des Königs anzutasten. Schwierig machte sich Bischof Richarz von Augsburg die Entscheidung, auf welche Seite des Episkopats er sich begeben sollte<sup>72</sup>). Das Breve Papst Pius IX. an die bayerischen Bischöfe vom 10. August 1849, in dem er sie zu einheitlicher Aktion aufrief, nahm auch dem Augsburger Oberhirten die Entscheidung ab<sup>73</sup>). Am 2. Oktober 1850 schließlich trat der bayerische Episkopat zur ersten bayerischen Bischofskonferenz in Freising zusammen. Auch in dieser Versammlung zeigten sich viele Gegensätze zwischen Erzbischof Reisach und den Bischöfen der alten Schule<sup>74</sup>). Letztere erstrebten zwar auch eine freie Diözesanverwaltung, aber ebenso ein gütliches Einvernehmen mit der Regierung. Trotz tiefgreifender Meinungsverschiedenheiten brachte die Versammlung, die vom 2. bis 20. Oktober getagt hatte, eine Denkschrift zustande, die von den beiden Erzbischöfen und allen Bischöfen unterschrieben wurde. Bischof Richarz, dem eine schwere Erkrankung die Teilnahme an der ersten bayerischen Bischofskonferenz versagte, unterzeichnete die Denkschrift am

<sup>72</sup>) Vgl. O. Pfülf, Cardinal von Geissel, I, Freiburg 1895, S. 624.

<sup>73</sup>) In dem Schreiben des Papstes Pius IX. heißt es: „... möget ihr es nie unterlassen, so oft ihr es für günstig erachtet, auch in Unserem Namen mit Euerem Amt und Euere Forderungen bei Unserem allseits in Christus geliebten Bruder, dem Erlauchten König von Bayern vorstellig zu werden und ihn zu bitten und zu beschwören, daß er bei seinem Gewissen und seiner Frömmigkeit ernstlich bedenken möge, wie sehr die katholische Kirche und ihre unverrückbare Lehre dazu beitragen, auch seinem Reich die Festigkeit und seinem Volke Glück und Ruhe zu ermöglichen...“ (OAA 69; Orig. lat.).

<sup>74</sup>) A. Doeberl, Die Freisinger Bischofskonferenz des Jahres 1850, in: Klerusblatt 7 (1926), S. 411.

31. Oktober 1850 mit dem bekannten Nachsatz: „Das Konkordat, das ganze Konkordat, nichts als das Konkordat.“<sup>75)</sup> Dieser Zusatz des Augsburger Bischofs drückt sowohl die kämpferischen als auch die individualistischen Züge seines Charakters aus und macht zugleich deutlich, daß er im Gegensatz zu Reisach seine Forderungen präzise begrenzte. Dieser Nachsatz wurde schon von den Zeitgenossen überbewertet<sup>76)</sup>. Er muß wohl eher einschränkend und wörtlich verstanden werden. Bischof Richarz wollte die Verwirklichung des Konkordats mit den Hoheitsrechten der Krone über die Kirche. Denn seine Kraft gehörte dem „König und dem Vaterland eben so eigen an wie der Kirche“<sup>77)</sup>. Als solcher dem König ergebener Mann war der Bischof bekannt. Deshalb sandte ihm auch der Stiftspropst, Professor Ignaz Döllinger, zuversichtlich einen „Aufruf an die bayerischen Wähler“, um geeignete Abgeordnete „für die zur Konstituierung des gesamten deutschen Vaterlandes nach Frankfurt berufenen Versammlung zu wählen“. Beide, Döllinger und Richarz, gehörten der konservativen Richtung an, die an dem monarchisch-konstitutionellen Prinzip festhielt und gegen die „rasch anschwellende Partei“ kämpfte, deren Mitglieder entschlossen waren, das ganze gesellschaftliche Gebäude, in welchem die Konservativen zu leben gewohnt waren, zu zerstören. Auch in Frankfurt sollte nichts preisgegeben werden, „was der angestammten Eigentümlichkeit unseres bayerischen Nationallebens gehört“<sup>78)</sup>.

Für das Verhältnis zwischen den bayerischen Bischöfen und der Regierung unter König Max II.<sup>79)</sup> blieb die Denkschrift der Freisinger Bischofskonferenz<sup>80)</sup> bestimmend. Der Inhalt deckte sich weitgehend mit der Denkschrift der Würzburger Bischofskonferenz von 1848. Die bayerischen Bischöfe forderten die Abschaffung des Religionsedikts und die völlige Verwirklichung des Konkordats. Da aber das Religionsedikt als ein Teil der Verfassung galt, hielt die Regierung eine Revision wegen der großen Meinungsverschiedenheiten in der Öffentlichkeit für unmöglich<sup>81)</sup>. Auf dieses vorläufige Antwort-

<sup>75)</sup> Vgl. Denkschrift, Abschrift, 31. Oktober 1850 (OAA 68).

<sup>76)</sup> Korrespondenzen (OAA 69).

<sup>77)</sup> Bischof Richarz an den Regierungspräsidenten von Schwaben und Neuburg, 18. Juli 1849 (OAA 68).

<sup>78)</sup> Döllinger an Bischof Richarz, 15. April 1848 (OAA 68).

<sup>79)</sup> Nach der Abdankung König Ludwigs I., zu der die Revolutionswirren des Jahres 1848 Anlaß gaben, wurde sein Sohn, Max II., sein Nachfolger. Vgl. M. Spindler, Die politische Wendung von 1847/48 in Bayern, in: Bayern Staat und Kirche Land und Reich. Gedächtnisschrift für W. Winkler, München 1960, S. 326—340; K. Repgen, Märzbewegung und Maiwahlen des Revolutionsjahres 1848 im Rheinland (Bonner hist. Forschungen 4), Bonn 1955; H. Rall, König Max II. von Bayern und die katholische Kirche, in: HJb 74 (1955), S. 739—747.

<sup>80)</sup> Denkschrift, 31. Oktober 1850 (HStAM 19 810).

<sup>81)</sup> Vorläufiges ministerielles Antwortschreiben, 16. Oktober 1951 (HStAM 19 812).

schreiben der Regierung vom 16. Oktober 1851, das noch nicht endgültig auf die Fragen der Denkschrift von 1850 eingehen wollte, baten die Bischöfe den König in einer Eingabe vom 20. Februar 1852 erneut um die Regelung der Kirchenfragen. Als Antwort auf die Denkschrift der bayerischen Bischöfe von 1850 erfolgte schließlich die höchste EntschlieÙung vom 8. April 1852<sup>82</sup>), in der das Religionsedikt zwar nicht geändert wurde, aber doch die Bereitschaft zum Ausdruck kam, das staatliche Aufsichtsrecht flexibler zu handhaben, so daß es den Rechten der Kirche weiter entgegenkommen werde. Darüber hinaus enthielt die EntschlieÙung eine Reihe von Zugeständnissen, die die Stellung des Episkopats stärkten. Die Kreisregierungen wurden sogleich angewiesen, die neuen Bestimmungen genau zu beachten<sup>83</sup>).

Erzbischof Reisach gab sich jedoch mit dieser Regelung noch nicht zufrieden. Er richtete eine weitere Denkschrift über die kirchlichen Forderungen an den König, in der er ausführte, daß ebenso wie auf dem politischen, so auch auf dem kirchlichen Boden „Freiheit“ als das allgemeine Losungswort ertöne. „Befreiung der Kirche von den Fesseln des Polizeistaates und freie Bewegung des ganzen kirchlichen Organismus in all seinen Teilen möchte die Bedeutung des Wortes Freiheit sein.“ Der König hingegen pochte immer noch auf das Patronatsrecht der Krone über die Kirche<sup>84</sup>). Da Reisach und sein sogenannter „ultramontaner“ Kreis den Bogen über das Verhältnis von Kirche und Staat schärfer spannten, als der Monarch zugestehen wollte, wurden die Gegensätze in der Öffentlichkeit und im Parlament diskutiert. Anton Ruland, der Würzburger Abgeordnete der Zweiten Kammer, unterrichtete seinen väterlichen Freund, den Augsburgener Oberhirten, über die schwierige Lage: „Das Gesamt-Ministerium liegt nun wirklich in den letzten Zügen! Eine traurige Erscheinung verdrängt die andere“ . . . „Die Majestät soll in den Kirchenfragen sehr mißmutig gestimmt sein, und glaubt sich auf weiteres nicht mehr einlassen zu dürfen“ . . . Die Schuld für diese gespannte Situation gab Ruland den Ministern<sup>85</sup>).

Die gespannte Lage zwischen Staat und Kirche im Frühjahr 1852 bewog Erzbischof Reisach, die Bischöfe Richarz von Augsburg und Öttl von Eichstätt zu gemeinsamen Schritten anzuregen. In ihrem Schreiben an den König vom 28. April 1852 rechtfertigten sie noch einmal die Freisinger Denkschrift.

---

<sup>82</sup>) MinisterialentschlieÙung, 8. April 1852 (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstl. Stuhl Nr. 796); dazu die entsprechenden Akten GStAM FASt IV 1921 Nr. 165 und HStAM MK 19 812.

<sup>83</sup>) Anordnung des MdI an alle Kreisregierungen, 8. April 1852 (HStAM MK 19 810). 810).

<sup>84</sup>) Reisach an Richarz, Frühjahr 1852 (OAA 7266).

<sup>85</sup>) Ruland an Bischof Richarz, 3. Mai 1852 (OAA 7266); vgl. H. Raab, zur Geschichte und Bedeutung des Schlagwortes „ultramontan“ im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: HJb 81 (1962), S. 159—173.

Die Bischofskonferenzen, zu Pfingsten 1853 in Passau<sup>86)</sup> und am 24. Juli 1854 in Augsburg, beschäftigten sich erneut mit den Fragen über die Verwirklichung des Konkordats. Am 9. Oktober 1854 erging schließlich das ministerielle Antwortschreiben auf die von der letzten Bischofskonferenz verfaßten Eingaben, in dem sich die Regierung festlegte, daß sie das staatliche Aufsichtsrecht „nicht zum Nachteil oder lediglich zur Bevormundung der katholischen Kirche“ ausüben werde<sup>87)</sup>. Eine Reihe von weiteren Zugeständnissen löste die Spannungen zwischen Kirche und Staat, die erst wieder der Kulturkampf aufleben lassen sollte. Der Heilige Stuhl erkannte in einem Schreiben an den Nuntius die entgegenkommende Haltung des Königs an und wünschte, daß alle entstehenden Meinungsverschiedenheiten auf freundschaftlichem Wege geklärt werden sollten<sup>88)</sup>.

Mit diesen letzten Zugeständnissen war das Konkordat weitgehend verwirklicht und die Reorganisation der kirchlichen Einrichtungen nach außen abgeschlossen.

### *3. Die bischöfliche Diözesanverwaltung und die staatlichen Behörden*

Das Aufsichtsrecht des Staates reichte weit in die Bistumsverwaltungen hinein. Im Zuge der Säkularisation und Mediatisierung übernahm der Staat Rechte, die bisher den Fürstbischöfen eigen waren. Dadurch wurden die Rechtskompetenzen zwischen Staat und Kirche verwischt, die das Konkordat zwar grundsätzlich neu aufrichtete, ohne aber alle Einzelfälle zu lösen.

#### *Die Besetzung der Pfarreien*

Da nicht immer klar zu unterscheiden war, ob ein Fürstbischof das Besetzungsrecht als Ordinarius der Diözese oder als Landesherr ausgeübt hatte, entschied der Staat großzügig zu seinen Gunsten, obwohl ihm seit der Mediatisierung nur die Rechte zukamen, die der Fürstbischof als Landesherr innehatte. Weil auch nach dem Abschluß des Konkordats der Artikel IX<sup>89)</sup> in vielen Einzelfällen nicht entscheidend zu Rate gezogen werden konnte,

<sup>86)</sup> Eingabe der bayerischen Bischöfe, 15. Mai 1853 (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstl. Stuhl Nr. 796 fol. 76); der dazu gehörige Akt der Abteilung für kirchliche Angelegenheiten im Ministerium des Innern (HStAM MK 19 798).

<sup>87)</sup> Antwortschreiben der Regierung an die Bischöfe, 9. Oktober 1854 (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstl. Stuhl Nr. 796 fol. 80).

<sup>88)</sup> Vgl. F. X. Zacher, Heinrich von Hofstätter, Bischof von Passau 1839—1875, Passau 1940, S. 447.

<sup>89)</sup> Artikel IX des Konkordates lautete: „Der König von Bayern wird auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien präsentieren, auf welche seine Vorfahren, die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentiert haben. Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentieren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentierten . . .“

wehrte sich der Münchener Erzbischof Gebattel gegen die Ansprüche der staatlichen Behörden. Der Augsburger Bischof von Fraunberg und auch sein späterer Nachfolger, der Münchener Domkapitular Riegg, rieten zu Mäßigung und Geduld<sup>90</sup>).

Freilich hatte auch der Staat ein Interesse, sich über die ihm zugefallenen Rechte zu vergewissern, um Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden. Die staatlichen Behörden wurden schon 1819 beauftragt, eine Übersicht über die Präsentationsrechte der Gemeinden oder der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen der Regierung des Oberdonaukreises vorzulegen<sup>91</sup>). In konkreten Fällen stieß die Abgrenzung der Rechte häufig auf Schwierigkeiten. Im Landgericht Dillingen zum Beispiel lag nach Auffassung der Verwaltungsbehörde bei den meisten Pfarreien das Ernennungs(Nominations)recht<sup>92</sup>) in der Hand des Königs. Das Präsentationsrecht<sup>93</sup>) wiederum übte in verschiedenen Fällen ein Patronatsherr oder eine Bruderschaft aus<sup>94</sup>). Nur in den seltensten Fällen hatte der Patronatsherr zugleich das Besetzungs(Nominations)recht inne. So hatte der Bischof von Augsburg im Landgericht Göggingen weder das Ernennungs(Nominations)recht noch das Präsentationsrecht<sup>95</sup>) auf ein kirchliches Benefizium. Da diese Situation in den meisten Landgerichten innerhalb der Augsburger Diözese ähnlich war, fehlte dem Oberhirten ein entscheidendes Instrument für die Intensivierung der Seelsorge. In vielen Pfarreien wiederum war das Ernennungs(Nominations)- bzw. Präsentationsrecht umstritten<sup>96</sup>). In diesen Fällen kam man schließlich zu einem Kompromiß, so daß der Bischof drei qualifizierte Priester zur Auswahl vorschlug und der König das Ernennungs(Nominations)recht ausübte<sup>97</sup>). Die Bischöfe versuchten, ihre Einflußmöglichkeiten auf die Besetzung der Pfarreien weiter zu verstärken. Um die verschwommenen Zuständigkeitsbereiche deutlicher zu fixieren, grenzte die Regierung ihren Wirkungsbereich ab und beschränkte sich lediglich auf die Präsentation bei landesherrlichen Patronaten, auf die Genehmigung im Falle der bischöflichen Kollation und auf die Einweisung in den Temporaliengeuß. Richtschnur

<sup>90</sup>) Vgl. P. Sieweck S. 80 ff.

<sup>91</sup>) Verordnung der Regierung des Oberdonaukreises an alle Polizeibehörden, 26. Februar 1819 (StAN Bez.-Amt Kempten 636).

<sup>92</sup>) Das vom Landesherrn ausgeübte Nominationsrecht bedeutete die rechtsverbindliche Benennung.

<sup>93</sup>) Präsentation beinhaltet das auf dem Patronat beruhende Vorschlagsrecht.

<sup>94</sup>) Bericht des Landgerichts Dillingen an die Regierung des Oberdonaukreises, 16. Oktober 1824 (StAN Bez.-Amt Dillingen 1272).

<sup>95</sup>) Bericht des Landgerichts Göggingen an die Kreisregierung (StAN Bez.-Amt Augsburg 587).

<sup>96</sup>) Vgl. Berichte der Landgerichte (StAN Bez.-Amt Kaufbeuren 600; Bez.-Amt Günzburg 1426; Bez.-Amt Kempten 636; Bez.-Amt Dillingen 1272 u. a.).

<sup>97</sup>) Verwaltungsbericht der Regierung des Oberdonaukreises für 1830—1833 (HStAM MIInn 15 363).

wurde das Kirchenrecht, nach dem das Pfarramt nur von der Kirche selbst oder von ihren Erzbischöfen oder Bischöfen mittels der Investitur vergeben werden kann.

Während Bischof Fraunberg und Bischof Riegg sich getreu den Verordnungen des Staates fügten, kämpfte Richarz für die Rechte des Augsburger Bischofsstuhls. Auf seine Bemühungen hin wurden die bischöflichen Rechte über die Pfarrei Unterroth, das Frühmeßbenefizium zu Zusmarshausen, die Kuratie in Weisingen nicht mehr beanstandet<sup>98</sup>). Die Entscheidung des Königs vom 24. August 1845 wies schließlich die Kreisregierungen an, daß den Erzbischöfen und Bischöfen die freie Besetzung aller Pfarreien, Kuratien und einfachen Benefizien zuzugestehen seien, soweit sie bisher der König als Folge der Mediatisierung beansprucht hatte<sup>99</sup>). Lediglich die Anzeigepflicht bei der zuständigen Kreisregierung blieb weiter bestehen<sup>100</sup>).

In der Praxis wurde der neue Pfarrgeistliche vom Dekan, dem Beauftragten des Bischofs, in sein geistliches Amt eingesetzt und von einem weltlichen Beamten des Landgerichts bzw. des Bezirksamtes in seine weltlichen Ämter als Lokalschulinspektor und Vorstand der Armenpflegschaft eingeführt<sup>101</sup>). Bei dieser Gelegenheit legte er den Eid vor dem weltlichen Beamten als dem Beauftragten der Regierung ab. Die 1845 modifizierte und von keiner Seite beanstandete Fassung des Eides lautete: „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetz und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre, mein Amt und meine Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, soviel nur in meinen Kräften steht, zu erfüllen.

Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder zu irgendeiner inländischen oder ausländischen, von meinem gnädigsten König nicht ausdrücklich gebilligten und genehmigten Verbindung gehöre, noch je in Zukunft gehören, noch die Zwecke derselben, durch Anwerbung, Verbreitung oder irgendeinen Akt der Teilnahme befördern werde.

Ebenso verspreche ich, keine Kommunikation zu pflegen, an keinem Ratsschlag teilzunehmen und keine verdächtigen Verbindungen weder im Inland noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnten, und wenn ich von einem Anschlag zum Nachteil des Staates, sei es in meinem Pfarrbezirk oder sonst irgendwo, Kenntnis erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen. Alles dies schwöre und gelobe ich, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen.“

Als mit dem Gesetz vom 26. Februar 1850 die Bildung von Vereinen erleichtert wurde, war auch den Geistlichen der Beitritt zu diesen Verbänden

<sup>98</sup>) Bericht, 5. Januar 1840 (HStAM MK 22 993 fol. 15).

<sup>99</sup>) Anordnung des Ministeriums des Innern an alle Kreisregierungen, 24. Aug. 1845 (Staatsarchiv München für Oberbayern, zitiert: StAM RA 2496/9804).

<sup>100</sup>) OAA 5076.

<sup>101</sup>) Vgl. A. Scharnagl, Bayerisches Staatskirchenrecht (Staatsbürger-Bibliothek 55), M.-Gladbach 1915, S. 29 f.

gestattet. Aus diesem Grunde mußte der dritte Absatz der alten Fassung abgeändert werden. Er lautete nach der neuen Fassung: „Ich schwöre, daß ich keinem Verein, dessen Bildung dem Staat nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, daß ich in keinem Verband mit einem Verein verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist, oder in welchem mir die Teilnahme an Gemäßheit der jeweils bestehenden Disziplinarvorschriften untersagt sein wird.“

Gegen diese Fassung legten der Erzbischof von München und Freising, August Graf Reischach, und die Bischöfe Heinrich Hofstätter von Passau und Georg Öttl von Eichstätt Rechtsverwahrung ein. Sie sahen in der Neufassung der Eidesformel einen Einbruch in die bischöflichen Rechte. Graf von der Pfordten, der Minister des Äußeren, bat deshalb den bayerischen Gesandten beim Hl. Stuhl, Graf Spaur, am 6. Oktober 1851, Rom von der rechten Gesinnung der Regierung zu überzeugen. Er unterließ es auch nicht zu berichten, daß Augsburg auf diese Änderung kaum reagiert habe<sup>102</sup>).

Als der Ministerialerlaß vom 8. April 1852, der den Vollzug des Konkordats betraf, bestimmte, daß bei der Einweisung jener Geistlichen, denen die Pfründen vom Bischof verliehen würden, der Beauftragte der Regierung mit Nachdruck auf die Verleihung der Temporalien durch den König hinzuweisen hätte, protestierte Bischof Richarz im Sommer 1853 gegen die Ausführung dieser Vorschrift. Der Erlaß war ihm wohl schon früher bekannt, aber er glaubte nicht, daß er so buchstabengetreu durchgeführt würde. Über das Ordinariat ließ er alle Dekane auffordern, genau zu berichten, welche Installationen bepfründeter Geistlicher im jeweiligen Dekanatsbezirk seit dem 8. April 1852 stattfanden, welcher Regierungsbeamte fungiert habe und in welcher Form diese Einweisungen vorgenommen worden seien. Das Ordinariat mußte eine Formel entwerfen, nach der unter den gegebenen Umständen die Einweisung vor sich zu gehen habe<sup>103</sup>).

Bischof Richarz kam es darauf an, den Pfarrern nicht das Bewußtsein zu geben, als seien sie Pfarrer nur von des Königs Gnaden. Mit der Verwirklichung des Konkordats 1854 hatte der Bischof auf die Besetzung der Pfarrstellen so viel Einfluß, als für eine gedeihliche Seelsorgearbeit nötig war.

#### *Die Wahl des Dekans*

Die Wahl eines Dekans stand seit 1807 unter polizeilicher Aufsicht. Aber nicht nur an der Wahl, sondern auch an den Kapitelsversammlungen nahm häufig ein Beobachter der Polizeibehörde teil<sup>104</sup>). Erst im Frühjahr 1836

<sup>102</sup>) Vgl. Korrespondenzen und Berichte (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstl. Stuhl 1706; GStAM MAST 1921 IV 155 fol. 1).

<sup>103</sup>) Bischof Richarz an das Ordinariat, 9. Juli 1853 (OAA 5076).

<sup>104</sup>) Kreisregierung an alle Polizeibehörden, 3. Juni 1835 (StAN Bez.-Amt Mindelheim 259).

wurde die Anwesenheit eines weltlichen Kommissars bei den Landkapiteln auf die Wahl beschränkt<sup>105</sup>).

Neben der direkten Wahl hatte der König auch eine Briefwahl gestattet. In solchen Fällen mußten alle aktiv wahlfähigen Mitglieder des betreffenden Dekanates ihre Wahlstimmen in verschlossenen Briefen an den amtierenden Kapitelsvorstand schicken, der sie ungeöffnet an das Ordinariat weiterzuleiten hatte. Im versammelten Rat wurden hier die Stimmen ausgezählt und der neu gewählte Kapitelsvorstand der Kreisregierung angezeigt<sup>106</sup>).

Unter dem Episkopat von Fraunberg und Riegg verliefen die Dekanatswahlen gemäß den staatlichen Vorschriften. Die Verordnung vom 10. Januar 1807 schrieb grundsätzlich die freie Dekanswahl durch die Kapitelsgeistlichkeit vor. Ein staatlicher und ein bischöflicher Beauftragter nahmen als Beobachter an der Wahl teil. Als Bischof Riegg gegen diese Verordnung Ernennungen im Landkapitel Lauingen und Hohenwart vorzunehmen versuchte, stieß er auf Widerstand der Kapitelsgeistlichkeit und der staatlichen Behörden, dem er sich beugte<sup>107</sup>). Bischof Richarz hingegen wollte die bestehenden Vorschriften weitgehend zugunsten der Kirche auslegen. Da die staatlichen Behörden die bischöflichen Ernennungen auf die „per abitum“, d. h. durch freie Resignation eines Dekans, frei gewordenen Stellen tolerierte, war er bestrebt, diese Stellen mit entsprechenden Geistlichen jeweils rasch zu besetzen. Die Ministerialentschließung vom 1. März 1845 gestand den Bischöfen dieses Recht aber nur dann zu, wenn die bischöfliche Ernennung als Gewohnheitsrecht in dem betreffenden Distrikt nachgewiesen werden konnte. Doch der Augsburger Oberhirte machte kaum einen Unterschied, sondern war vielmehr bemüht, dort, wo ein Gewohnheitsrecht schwer nachzuweisen war, ein solches zu schaffen. So ernannte er im Januar 1849 den Pfarrer Anton Holzmann von Bachhagel zum Dekan des Kapitels Lauingen. Das Innenministerium wurde vor vollendete Tatsachen gestellt. Da vom Kapitelsklerus keine Verwahrung eingelegt wurde, verzichtete auch das Ministerium, die bischöfliche Ernennung zu beanstanden, und bestätigte sie am 8. Februar 1849. Der Bischof wußte um die Möglichkeit, nicht erst zu warten, bis ein Dekanat „per obitum“ (= durch Tod) frei wurde, vielmehr gelang es ihm, den einen oder anderen Dekan, unter Verzichtleistung auf das Amt des Dekans, zur Übernahme einer ertragreichen Pfarrei zu bewegen, so daß das Ernennungsrecht in seiner Hand blieb. Auf die Vorstellungen der Kreisregierungen von Oberbayern und von Schwaben und Neuburg gegen die bischöfliche Ernennungsweise stellte sich das Ordinariat Augsburg jedoch auf den Standpunkt, daß in der Diözese nur „in casu obitus“ gewählt wird, hinge-

---

<sup>105</sup>) Kreisregierung an alle Polizeibehörden, 16. April 1836 (StAN Bez.-Amt Mindelheim 259).

<sup>106</sup>) Weisung, 16. April 1833 (StAN Bez.-Amt Dillingen 1292).

<sup>107</sup>) StAN Bez.-Amt Dillingen 1292; dazu auch StAM RA 2489 Nr. 9750.

gen sei „in casu abitus“ die bischöfliche Ernennung Gewohnheitsrecht<sup>108</sup>). Die Kreisregierungen hielten das bischöfliche Vorgehen zwar für unrechtmäßig, gaben sich aber mit Mißfallensäußerungen zufrieden, da die Wahlvorschriften auch immer lockerer gehandhabt wurden. Bischof Richarz wußte sich jedoch grundsätzlich im Recht. Er stützte sich auf Artikel XII Lit. a des Konkordats, der den Bischöfen zugestand, „zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen in ihre Verwaltung Geistliche, welche sie immer hierzu tauglich finden, aufzustellen“. Da aber unter dem Namen „Vicarii“ nicht nur die „Vicarii generales“ verstanden werden, sondern auch die Dekane, die nach dem kanonischen Sprachgebrauch „Vicarii foranei“ oder „rurales“ genannt werden<sup>109</sup>), glaubte er die Kapiteloffizialen in allen Erledigungsfällen, sei es „per abitum“ oder „per obitum“, ohne vorausgegangene Wahl der Kapitelsgeistlichen, frei ernennen zu können.

Nach dem Tode des Augsburger Bischofs Richarz (1855) setzte sich die freie Dekanswahl stärker durch<sup>110</sup>).

Die Teilung eines Dekanats oder die Vereinigung zweier benachbarter Dekanate hing wiederum von der Genehmigung der staatlichen Behörde ab. Wie sich das Ineinandergreifen der staatlichen und kirchlichen Kompetenzen einspielte, kann an den Dekanaten Dillingen und Lauingen gezeigt werden. Die beiden Dekanate wurden 1829 vereinigt. Als aber dieses vereinigte Dekanat im Oktober 1835 mit dem Tod des Dekans Franz Xaver Sauer von Oberbechingen verwaist war, kam die Kapitelsgeistlichkeit überein, den Bischof zu bitten, die beiden Kapitel wieder zu trennen. Der Oberhirte bat am 5. Dezember 1835 die Kreisregierung, die bevorstehende Wahl noch auszusetzen, da die Trennung der beiden Kapitel erst vom Innenministerium genehmigt werden mußte. Auf die Eingabe des Ordinariats vom 23. Februar 1836 erfolgte am 1. April 1836 das staatliche Einverständnis. Die nun neu gewählten Dekane, für das Kapitel Lauingen der Stadtpfarrer von Gundelfingen, Leonhard Friedrich, und für das Kapitel Dillingen der dortige Stadtpfarrer, Remigius Vogel, wurden dem bischöflichen Ordinariat angezeigt. Da von kirchlicher Seite keine Einwände vorlagen, erfolgte auch die landesherrliche Bestätigung<sup>111</sup>).

#### *Der Ortspfarrer*

Der Ortspfarrer hatte mit der Ablegung des Eides<sup>112</sup>) auch Pflichten gegenüber dem Staat übernommen. Der Pfarrer galt geradezu als der Garant für

<sup>108</sup>) Ordinariat an die Regierung von Schwaben und Neuburg, 12. Januar 1842; an die Regierung von Oberbayern, 1846 (StAM RA 2489 Nr. 9749); dazu StAN Bez.-Amt Dillingen 1292.

<sup>109</sup>) StAM RA 2522; 955; vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, I, S. 445 ff.; über die Dekane vgl. ferner H. Witetschek, Studien zur kirchlichen Erneuerung S. 167 ff.

<sup>110</sup>) StAN Bez.-Amt Dillingen 1292. <sup>111</sup>) a.a.O. 1292; StAM RA 2489; 9749.

<sup>112</sup>) Vgl. oben die Besetzung der Pfarreien.

Ruhe und Ordnung in seiner Gemeinde. So konnte die Regierung die Geistlichen ermahnen, den vielen Raufhändeln und Ausschreitungen, besonders unter der männlichen Jugend, entgegenzutreten. Sie sollten mahndend und warnend auf sie einwirken<sup>113</sup>). Vielfach klagte jedoch der Klerus daraufhin, daß er von den staatlichen Behörden zuwenig unterstützt werde. Die Regierung des Isarkreises wieder versuchte den Pfarrern mittels einer Instruktion an die Ortspolizeibehörden vom 15. Januar 1836 eine Hilfestellung zu leisten. Die Polizeibehörden wurden angehalten, die erbetene Unterstützung zu gewähren<sup>114</sup>). Im einzelnen reichte die Fürsorge der Polizeibehörde so weit, daß beispielsweise die Gottesdienste nicht durch vorbeifahrende Fuhrwerke gestört werden durften<sup>115</sup>). Andererseits hielten sich die staatlichen Behörden für zuständig, die Haltung der Geistlichen zu beobachten. Als der Regierungsbeauftragte das Landgericht Lauingen visitierte, erfuhr er, daß der Pfarrer Ruf von Peterswörth und der Stadtpfarrer Schopper von Gundelfingen bei der Bevölkerung keinen Anklang fanden. Der staatliche Visitor hielt sich verpflichtet, Anzeige bei der Kreisregierung zu erstatten. Diese wiederum wurde beim Ordinariat vorstellig, das dann den beiden Geistlichen eine Ermahnung erteilte<sup>116</sup>).

Auch der einzelne Ortspfarrer war in den Fäden verstrickt, die die Kirche an den Staat banden. Die Stadt Aichach, die wegen der Not im Dreißigjährigen Krieg gelobt hatte, alle Jahre einmal nach Andechs zu wallfahren, wollte dieser Verpflichtung auch weiterhin nachkommen<sup>117</sup>). Die Kreisregierung von Oberbayern versagte jedoch die Genehmigung, erst eine Beschwerdeschrift an den König führte zum gewünschten Erfolg<sup>118</sup>).

Der Aichacher Stadtpfarrer stand aber auch mit der örtlichen Polizeibehörde in keinem guten Einvernehmen. Im Jahre 1841 hatte er die Fronleichnamsprozession verlegt, ohne die weltlichen Behörden zu hören. Der Landrichter von Aichach beanstandete die Verlegung, indem er sich auf die Verordnung vom 9. Mai 1807 berief, die die Prozessionen einzuschränken suchte<sup>119</sup>). Der Stadtpfarrer wiederum berief sich auf Artikel IV des Konkordats, nach welchem der Geistliche bei der Ausübung seines Amtes nicht gehindert werden dürfe. Die Beschwerde des Landrichters ging an die Kreisregierung von

---

<sup>113</sup>) Anordnung des Ordinariats München, 17. Februar 1824 (Archiv des Metropolitankapitels München, zitiert: AMM Generalien-Sammlung 1304 IV).

<sup>114</sup>) Verordnung des Ordinariats München, 22. März 1836 (AMM Generalien-Sammlung 1307).

<sup>115</sup>) Kreisregierung von Schwaben und Neuburg an die Polizeibehörden, 31. August 1843 (StAN Bez.-Amt Mindelheim 259).

<sup>116</sup>) Bericht, 5. April 1856 (StAN Bez.-Amt Dillingen 1307).

<sup>117</sup>) Vgl. H. Witetschek S. 201 f.

<sup>118</sup>) StAM RA 653, Nr. 14.

<sup>119</sup>) G. Döllinger, Sammlung der im Gebiet der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, VIII, S. 1105.

Oberbayern. Diese forderte das Ordinariat in Augsburg auf, den Pfarrer in Aichach zu belehren. Das Ordinariat hingegen stellte die Richtigkeit der Handlungsweise des Aichacher Stadtpfarrers fest und bedauerte „die Reibereien“, die der Landrichter von Aichach ausgelöst hatte. Die Kreisregierung gab sich aber mit dem Augsburger Bescheid nicht zufrieden und wandte sich an die nächst höhere kirchliche Instanz, nämlich an das erzbischöfliche Ordinariat München. Das Münchener Ordinariat begründete die Verlegung mit dem örtlich verschiedenen Gewohnheitsrecht. Die Verlegung stand im Einklang mit dem Augsburger Bistumsrituale. Erst das Ministerium des Innern, das von der Kreisregierung angerufen wurde, beendete diesen Streit mit dem Hinweis, daß die Verordnung von 1807 die Prozessionen „abschaffen wollte, nicht aber die Verlegung derselben“<sup>120</sup>).

Die genannte Verordnung setzte auch den Bittprozessionen Grenzen. Die im Jahre 1834 herrschende große Trockenheit veranlaßte einige Gemeinden des Landgerichts Mindelheim, Bittprozessionen und Wallfahrten abzuhalten. Diese gehörten aber nicht zu den sogenannten erlaubten Prozessionen. Eine Entschließung vom 2. Mai 1818 ermächtigte zwar die Kreisregierung, „Bitt- und Kreuzgänge“ auf dem Lande noch ausnahmsweise weiter zu gestatten, wenn besonders dringende Verhältnisse vorlägen. Im Falle der Bewilligung mußte jedoch vorher die Genehmigung der Distriktpolizeibehörde eingeholt werden. Solche ausnahmsweise gestatteten Bittgänge durften nur an Sonn- und Feiertagen stattfinden und die Grenzen des Pfarrsprengels nicht überschreiten<sup>121</sup>). Freilich wollte die Regierung mit diesen Einschränkungen nicht so sehr die Bittgänge treffen, sondern vielmehr die damit verbundenen Ausschreitungen verhindern. Die Genehmigung der Bittgänge, besonders der Wallfahrten, wurde deshalb immer von der Begleitung eines weltlichen Beamten der Polizeibehörde und eines Geistlichen abhängig gemacht.

Der abgelegte Eid des Pfarrers bezog sich aber auch auf die gewissenhafte Führung des Tauf-, Trauungs- und Sterberegisters. Eine Abschrift jeder einzelnen Eintragung erhielt zu Beginn des Jahrhunderts der Gemeindevorsteher. Seit dem Jahre 1824 mußte eine weitere Abschrift an das Landgericht abgegeben werden. Das Münchener Ordinariat forderte für die Ordinariatsregistratur ebenfalls eine Abschrift<sup>122</sup>).

Schier machtlos stand der Staat der erschreckend großen Zahl unehelicher Kinder gegenüber<sup>123</sup>). Dem Pfarrer wurde als Vorstand der Armenpfleg-

<sup>120</sup>) StAM RA 653 Nr. 13.

<sup>121</sup>) Kreisregierung von Schwaben und Neuburg an die Polizeibehörde, 4. April 1835 (StAN Bez.-Amt Mindelheim 259).

<sup>122</sup>) Verordnung des Ordinariats München, 28. Dezember 1824 (AMM Generalien-Sammlung 1304 XVII).

<sup>123</sup>) Vgl. die statistischen Angaben bei H. Witetschek S. 204.

schaft<sup>124</sup>) zur Pflicht gemacht, Pflegehäuser, in denen die armen Kinder untergebracht waren, öfters zu besuchen, um sich von der guten Pflege der Kinder zu überzeugen oder bei etwaigen Mängeln sofort Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten<sup>125</sup>). Der Verpflichtung, die unehelichen Geburten eigens an die staatlichen Behörden weiterzumelden, kamen nicht alle Pfarrherren gewissenhaft nach. Mehrere führten die Geburtsregister willkürlich, indem sie als Schulinspektoren die Namen unehelicher Kinder abänderten<sup>126</sup>). Kraft seines Amtes sollte jedoch der Pfarrer versuchen, der Unsittlichkeit entgegenzuwirken. Bischof Riegg, der seinen Klerus ermahnte, diesen Mißständen mehr Beachtung zu schenken, legte auch der Regierung nahe, den Polizeibehörden noch einmal einzuschärfen, endlich mit den Geistlichen zusammenzuarbeiten<sup>127</sup>).

Gegen Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde der Pfarrer das Sprachrohr der Regierung. Da in der Presse<sup>128</sup>) nicht selten Tagesereignisse gegen die Regierung kommentiert wurden und auch einzelne Prediger in ihren Ansprachen Äußerungen gegen den König einfließen ließen, gab das Ministerium des Innern am 8. März 1847 Richtlinien heraus, in denen vor allem die Bischöfe aufgefordert wurden, alles zu tun, „was zur Beschwichtigung der Gemüter beiträgt“<sup>129</sup>). Auf Wunsch des Königs wies auch das Ordinariat in Augsburg den Klerus an, die Entschließung vom 6. Mai 1848 über „die Aufrechterhaltung der Ruhe im Lande“ am Sonntag nach deren Empfang der Kirchengemeinde von der Kanzel aus zu verkünden<sup>130</sup>). Auch 1849 und 1855 kam Bischof Richarz der Aufforderung des Ministeriums nach, den Klerus zu beauftragen, die Gläubigen für die kommende Wahl vorzubereiten<sup>131</sup>).

Dieses Ineinandergreifen der Kompetenzen von Kirche und Staat drückte sich auch in scheinbar kleinen Äußerlichkeiten aus. Die Gemeindebeamten wurden durch die Verordnung vom 31. August 1844 verpflichtet, beim Eintreffen eines Bischofs in einer Gemeinde, diesen, zusammen mit den Ortsgeistlichen, zu empfangen<sup>132</sup>). Diese äußere Geste ist ein charakteristischer Ausdruck für das Verhältnis von Kirche und Staat im weit überwiegenden katholischen Bayern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

<sup>124</sup>) Dazu vgl. H. Witetschek S. 218 ff.

<sup>125</sup>) Regierung des Oberdonaukreises an alle Polizeibehörden, 13. April 1822 (StAN Reg. 5497).

<sup>126</sup>) MdI an die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg, 2. Juli 1848 (StAN Reg. 5497).

<sup>127</sup>) Bischof Riegg an die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg, 15. Januar 1836 (StAN Reg. 5497).

<sup>128</sup>) Vgl. die Kemptener Presse in den Jahren 1847—1850.

<sup>129</sup>) OAA 177 fol. 3.

<sup>130</sup>) Anordnung des Ordinariats, 17. Mai 1848 (OAA Circ. 88).

<sup>131</sup>) Ebenda; vgl. auch oben.

<sup>132</sup>) Verordnung vom 31. August 1844 (StAN Bez.-Amt Mindelheim 259).

### *Die Wahl der Klosteroberinnen*

Über die Wahl der Klosteroberinnen wachte der Staat mit besonderer Aufmerksamkeit. Als beauftragter Vertreter der Kreisregierung hatte der zuständige Landrichter, unter Beiziehung eines bischöflichen Kommissars, die Wahl zu leiten. Die Schwestern in den noch nicht errichteten Klöstern hatten aber auch die Möglichkeit, die im Amt befindliche Oberin auf weitere drei Jahre zu bestätigen. Falls das Ordinariat keine Einwände erhob, erteilte auch die Kreisregierung die Genehmigung<sup>133</sup>).

Vor einer bevorstehenden Wahl hatte sich der staatliche Vertreter mit dem bischöflichen Kommissar auf einen Termin zu einigen. Der Wahlablauf begann mit der Verlesung der höchsten Entschließung, die, soweit es sich um einen Lehrorden handelte, die Lehrtätigkeit der Schwestern als die erste Aufgabe des Ordens hervorhob<sup>134</sup>). Danach wurde die Vorschlagsliste der Schulkommission und des Magistrats vorgetragen. Dann folgte der Wahlakt. Das Ergebnis der Wahl wurde der Lokalschulkommission, dem Magistrat, der Kreisregierung und dem Ordinariat zur Kenntnis gebracht. Die erforderliche Bestätigung erteilten die Kreisregierung und das Ordinariat auf drei Jahre<sup>135</sup>).

### *Die Aufnahme in ein Frauenkloster*

Ein wachsames Auge richteten die staatlichen Behörden auf die Neuaufnahmen der Kandidatinnen. Mangelnde Nachwuchskräfte und die finanzielle Notlage der Klöster führten nach Ansicht der Regierung zu einer nur oberflächlichen Auswahl der Bewerberinnen. Deshalb mußte vor der Ablegung der zeitlichen Gelübde ein Vertreter der Regierung zugezogen werden, der vor allem die Interessen der Kandidatinnen und deren Familien wahrzunehmen hatte. In der Regel wurde ein Beamter der zuständigen Distriktpolizeibehörde mit dieser Aufgabe betraut. Der Beauftragte der Regierung hatte die Novizin, unter Ausschluß der Geistlichkeit und der Schwestern, zu vernehmen und deren Erklärungen zu Protokoll zu bringen. Die Aufgabe des Regierungsvertreters bestand also darin, herauszufinden, ob die Novizin

<sup>133</sup>) MdI an die Kreisregierung des Oberdonaukreises, 16. Februar 1831 (StAN Bez.-Amt Dillingen 1286).

<sup>134</sup>) Ausführlich dargestellt bei H. Witetschek S. 268 ff.

<sup>135</sup>) StAN Bez.-Amt Dillingen 1286; die Oberin des Dritten Ordens des heiligen Franziskus wurde immer nur auf drei Jahre gewählt. Die wiederholte Wiederwahl einer Oberin galt als Gewohnheitsrecht. Der Konvent der Franziskanerinnen in Dillingen, dem 1836 sieben Schwestern angehörten, wählte 1836 Theresia Haselmair (geboren 1808 in Dillingen, Lehrerin der ersten Klasse der Mädchenschule) zu ihrer Oberin. Als bischöflicher Beauftragter war Geistl. Rat Regens Schlichting bei der Wahl zugegen. Vgl. Schreiben des Ordinariats an die Regierung des Oberdonaukreises, 16. Dezember 1835 (StAN Bez.-Amt Dillingen 1286). Über das Franziskanerinnenkloster in Dillingen vgl. u. a. H. Witetschek S. 268 ff., mit weiteren Literaturangaben.

aus freier Wahl, ohne Zwang und Überredung zu dem Entschluß gelangt sei, das zeitliche bzw. das ewige Gelübde abzulegen. Falls sich Anzeichen ergaben, daß Zwang oder Überredung angewandt worden waren, hatte er die Vollmacht, die Ablegung des Gelübdes zu suspendieren<sup>136</sup>).

Das Einkleiden der Kandidatinnen durfte nicht vor Vollendung des 20., die Ablegung des zeitlichen Gelübdes nicht vor dem 21. und die des ewigen Gelübdes nicht vor dem 33. Lebensjahr erfolgen. Nur die im Schuldienst angestellten Novizinnen durften schon nach dem vollendeten 18. Lebensjahr eingekleidet werden. An dieser Regelung hielt König Ludwig I. trotz Einsprüchen Roms und der Bischöfe immer fest. Im Zuge der Beilegung der Gegensätze zwischen Kirche und Staat um die Mitte des Jahrhunderts lenkte König Max II. ein und gestattete die Ablegung des ewigen Gelübdes nach dem 26. und in besonderen Fällen nach dem 25. Lebensjahr<sup>137</sup>).

Das Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche beschränkte sich also nicht allein auf die Abgrenzung und Einengung der Rechte der Kirche, sondern beanspruchte gemäß dem Geist der Aufklärung eine Kontrollfunktion über alle Lebensbereiche der Kirche, die jedoch Ludwig I., anders als alle Aufklärer, vom monarchischen Prinzip herleitete.

Rückblickend erweist sich die Säkularisation von 1803 als der gravierende Einschnitt, mit dem eine über Jahrhunderte andauernde staatliche und kirchliche Ordnung abgeschlossen wurde. Die Bischöfe, die seit der Säkularisation nur noch Träger des geistlichen Amtes waren, gerieten schier plötzlich in völlige Abhängigkeit des Staates. Den Gesetzen und Verordnungen des neuen bayerischen paritätischen Staates, die weit in den innerkirchlichen Bereich eindrangten, standen sie unvorbereitet gegenüber. Der überalterte und hilflose Episkopat war nicht aktionsfähig genug, die kirchlichen Rechte der Aufsicht des Staates zu entziehen. Mit dem vom Geist der Aufklärung geprägten staatlichen Aufsichtsrecht gelangte das Verhältnis von Kirche und dem modernen bayerischen Staat auf eine völlig neue Ebene. Gemäß der Auffassung des Erbauers des neuen bayerischen Staates, des Grafen Montgelas, sollte die Kirche, einer Vereinigung gleich, der auch eigene Satzungen zugestanden wurden, im Dienste des Staates erzieherisch wirken. Erst mit dem Konkordat, das 1821 in Kraft trat, wurde die Kirche wieder eine wirkliche Rechtsinstitution. Auf dieser gesetzlichen Grundlage konnte sich ein neues Verhältnis von Staat und Kirche bilden. Das vom Geist der Aufklärung gekennzeichnete Gesetz- und Verordnungssystem des neuen paritätischen Staates zu Beginn des 19. Jahrhunderts erschwerte jedoch die sofortige und restlose Verwirklichung des Konkordats. Aber auch das Königshaus wollte das vom monar-

<sup>136</sup>) Entschließung vom 9. Juli 1831 (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstl. Stuhl 783 fol. 54).

<sup>137</sup>) Minister v. d. Pfordten an den Gesandten Frhr. von Verger in Rom, 20. Juli 1855 (GStAM Bayer. Gesandtschaft — Päpstl. Stuhl 783 fol. 76 und 81); vgl. H. Witetschek S. 263.

chischen Prinzip abgeleitete Aufsichtsrecht über die Kirche nicht eingeschränkt wissen. Unter Wahrung der bischöflichen Loyalität zum Herrscherhaus bleibt auch das Verhältnis zwischen dem Augsburger Bischofsstuhl und dem Staat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von dem Ringen um die Verwirklichung des Konkordats gekennzeichnet. Den Beziehungen zwischen Kirche und Staat drückte jedoch König Ludwig I. seine besonderen Züge auf, mit dessen wohlwollendem Wirken für die Kirche die kirchliche Erneuerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbunden bleibt.